



Hilfsvereins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 9

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis 5 Mark pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Lans-Brook-Str. 1. Fernspr.: Nordsee 8246.

Hamburg, den 26. Februar 1921

Anzeigen kosten die sechsgepaltene Non-
pareilleseite oder deren Raum 2 Mark
(Der Beitrag ist stets vorher einzulenden.)
Verbandsanzeigen kosten 50 Pf. die Zeile.

35. Jahrg.

Dringende Reformen an unsern Beiträgen und Unterstützungsleistungen.

Gemessen an den Verhältnissen der Vorkriegszeit ist unser Geld heute nur etwa noch den zehnten Teil wert. Das zeigen uns tagtäglich die zehn- und mehrfachen höheren Preise für alle notwendigen Bedarfsgegenstände, denen nur ganz vereinzelte Ausgaben gegenüberstehen, die weniger gestiegen sind. Berechnen wir die Ausgaben des Arbeiters heute gegen 1918 auf das Zehnfache, so bleiben wir noch — teils weit — hinter der Wirklichkeit zurück. Im Laufe der Zeit sind wir allerdings auch mit allen uns und unserer Organisation zur Verfügung stehenden Kräften eifrig bemüht gewesen, die Einkommen der Berufskollegen zu steigern. Leider kann der größte Teil unserer Mitglieder die Schwierigkeiten nicht ermessen, die sich diesem Streben entgegenstellten, weil sie weder die Vorbereitungen von Lohnverhandlungen, die Verhandlungen selbst, noch die vielen Hindernisse beobachten können, die bei der praktischen Durchführung erreichter Lohnsteigerungen über größere Gebiete oder gar über das ganze Reich hinweg überwunden werden müssen. Man glaubt ganz nur zu gern jenen, die stets alles besser können, die nur Kritik zu üben und die Erfolge der Organisation herabzuwürdigen verstehen, weil sie keine Ahnung von der Macht der auch der größten und mächtigsten Gemeinschaft entgegenstehenden Faktoren haben oder weil sie unverrückbare Tatsachen einfach nicht sehen wollen.

Durch zentrale, durch Bezirks- und örtliche Verhandlungen, aber auch durch zahllose Streiks und sonstige Kämpfe besonders für unsere in der Industrie beschäftigten Kollegen — die indirekt aber auch auf die Lohnverhältnisse in den Malerbetrieben mit einwirkten — haben wir die Löhne unserer Kollegen ungefähr um das Acht- bis Zehnfache erhöht. Das entspricht gewiß nicht der Erhöhung der Lebenshaltungskosten; aber es drückt sich darin, wenn man die schlechte Lage unseres Berufes im allgemeinen betrachtet und nicht in engherziger Harmoniebesessenheit der Meinung ist, daß die Arbeitgeber niemals auch nur einen Pfennig mehr zahlen, als wir ihnen am Verhandlungstische, gestützt auf die hinter uns stehende Kollegenschaft, oder im offenen Kampfe bei guter Konjunktur abzurufen vermögen, ein sehr respektable Erfolg aus.

Die Ueberzeugung, daß unsere Löhne mit der allgemeinen Preissteigerung nicht gleichen Schritt gehalten haben und hinter den Löhnen anderer Arbeiter zurückstehen, die ihr Vorgehen auf bessere Verhältnisse gründen konnten, hat uns bisher abgehalten, auch unsere Beiträge in gleichem Maße zu steigern wie die Löhne. Denn vor dem Kriege galt allgemein der Grundsatz, daß der wöchentliche Verbandsbeitrag gleich sein sollte einem Stundenlohn. Das ist auch in den andern Verbänden meist so üblich, und so können wir denn beobachten, daß diese uns vielfach schon weit vorausgeeilt sind, weil wir mit unsern Beiträgen hinter den Löhnen zurückbleiben. Da jedoch aus der Organisation nicht mehr herausgenommen werden kann als hineingezahlt wird, weil also insbesondere die Höhe der Unterstützungen bei Streiks, bei Erwerbslosigkeit usw. im Einklang mit den Einnahmen der Organisation aus Beiträgen — das ist ja fast unsere einzige Einnahmequelle — stehen muß, stehen wir heute, wenn wir an der Entwertung unseres Geldes nicht vorübergehen und unsere streikenden, erwerbslosen oder sonst in Not geratenen Mitglieder nicht ohne weiteres ihrem Schicksal überlassen wollen, vor der Notwendigkeit einer weiteren Reform unserer Beitrags- und Unterstützungswezens. Denn wenn man ernstlich will, daß unser Verband eine Kampfsorganisation ist, muß man auch dafür sorgen, daß die Kollegen in Notfällen in der Organisation, soweit das in ihren Kräften steht, eine Stütze finden; andernfalls sind sie ein Spielball in den Händen der Herrschenden und Besitzenden und unfähig, für ihre Interessen zu kämpfen. Die Unterstützungen haben sich aber auch stets bewährt als ein Mittel zu dem für den erfolgreichen Austrag unserer Kämpfe

sehr wichtigen Zwecke, die Mitglieder fester der Organisation einzufügen, damit sie zu gegebener Zeit nicht immer wieder erst herangezogen werden müssen.

Gewerkschaften ohne Unterstützungseinrichtungen sind schon ihrer ganzen Struktur nach unfähig, Kämpfe zu führen, auch wenn sie sich noch so laut als Kampfsorganisationen in Empfehlung bringen.

Wir sind auf die Notwendigkeit der Erhöhung unserer Unterstützungen und damit naturgemäß unserer Beiträge aber auch hingewiesen worden durch eine ganze Anzahl unserer Filialen, die teils, weil wir ihnen nicht schnell genug handeln, am Orte den Beitrag so erhöht haben, daß sie durch besondere Fonds bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und in Sterbefällen wesentliche Zuschüsse leisten, ganz abgesehen davon, daß bei Streiks jede davon betroffene Filiale — und das sind nicht wenige — schon längst Zuschüsse zahlen mußte. Hierdurch haben sich einige Filialen recht wesentliche Ausgaben aufgeladen, die sie durch erhöhte Beiträge am Orte allein wieder ausbringen müssen, während andere, nicht gerade von Streiks in der Industrie befallene Filialen mit einem verhältnismäßig noch recht geringem Beitrag auskommen. So schwanken die Beiträge jetzt in den verschiedenen Orten zwischen 2,50 M. und 5,50 M. pro Woche.

Aus all dem tut eine zentrale Regelung dringend not, und so wird sich beim der Weirat in diesen Tagen mit einem Vorschlage des Vorstandes zu beschäftigen haben, der unter Beibehaltung der bisherigen Klasseneinteilung eine Beitragserhöhung von 1,50 M. für die Hauptklasse in der 2. Klasse und 70 % in der 1. Klasse und eine Erhöhung sämtlicher Unterstützungen um ungefähr 60 bis 75 % unter besonderer Bevorzugung der Streikunterstützung vorsteht.

Unmittelbar nach der Sitzung des Weirates werden wir die dann fertiggestellte Vorlage veröffentlichen und den Kollegen Gelegenheit geben, bis 15. März in ihren Filialversammlungen dazu Stellung zu nehmen. Wird hier der Reform zugestimmt, so treten die erhöhten Beiträge und Unterstützungen von Mitte April an in Kraft.

Wir zweifeln nicht, daß unsere Maßnahmen, deren Durchführung aus zwingenden Gründen im Interesse unserer Mitglieder, und nicht zuletzt auch um die Filialen zu entlasten, notwendig ist, in weitesten Mitgliederkreisen eine sachliche Beurteilung und allgemeine Annahme finden.

Arbeitsordnung für die Betriebe des Malergewerbes.

Nach dem Betriebsrätegesetz sind in allen Betrieben mit über 20 Arbeitern zwischen den Vertretern der Firma und dem Betriebsrat Arbeitsordnungen nach bestimmten Grundsätzen abzuschließen. Um den beteiligten Vertretern diese Arbeit zu erleichtern und um eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen, haben sich die Kontrahenten unseres Reichsstarifvertrages, des rheinisch-westfälischen und des sächsischen Landesstarifvertrages auf eine gemeinsame Arbeitsordnung geeinigt. Es geschah dieses gelegentlich der letzten Lohnverhandlungen am 9. Dezember in Berlin. Dabei wurden nach Möglichkeit die Bestimmungen des Reichsstarifvertrages zu Grunde gelegt und ferner bestimmt, daß die Arbeitsordnung für alle Betriebe, insbesondere auch für solche mit mindestens 5 Gehilfen, gelten soll, in denen also nur ein Betriebsobmann zu wählen ist. Damit sind alle Arbeitsordnungen, die an verschiedenen Orten von den Arbeitgebern ganz einseitig und mit für unsere Kollegen ganz unannehmbaren Bestimmungen aufgestellt wurden, hinfällig. Wenn wir nun auch der Ansicht sind, daß sich die einzelnen Vorgänge und erforderlichen Formalitäten bei der Abwicklung des Arbeitsprozesses unseres Gewerbes niemals werden nach genauen Vorschriften reglementieren lassen — das hindern schon die zerstreuten Arbeitsstellen, auf denen die Gehilfen meist völlig selbständig je nach der gerade gegebenen Situation handeln müssen — so sind doch gewisse Vorschriften, die

besonders für den Austrag von Differenzen Richtlinien bilden, von Wert. Deshalb sollten unsere Betriebsräte und Betriebsobleute auf den Abschluß einer Arbeitsordnung in ihren Betrieben drängen. — Die dafür in Betracht kommenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Arbeitsordnung. Vereinbarung zwischen den Kontrahenten des Reichsstarifvertrages für das deutsche Malergewerbe.

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der Firma und dem Betriebsrat (Betriebsobmann) gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes und der Gewerbeordnung vereinbart. Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.

I. Beginn des Arbeitsverhältnisses. § 1.

Die Einstellung von Arbeitern erfolgt durch den Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter. — Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit oder für einen vorübergehenden Zweck, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit von selbst ergibt.

§ 2.

Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung vorzulegen. Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen.

§ 3.

Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Qualifikationskarte der Invalidenversicherung und seine Steuerkarte vorzulegen. — Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch abzugeben.

II. Arbeitsvertrag. § 4.

Für die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter des Betriebes gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Tarifvertrages, der zwischen den für die örtlichen Organisationsmaßgebenden Verbänden abgeschlossen wurde, einschließlich aller Nachträge und Vereinbarungen über Lohn- und Steuerungsfragen. — Gegenätzliche Abmachungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer sind unzulässig.

III. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. § 5.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann unter Ausschluss einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde erklärt werden. (Haben die örtlichen Verbände nach § 6 Abs. 2 des Reichsstarifvertrages für das Malergewerbe etwas anderes vereinbart, so gelten die Bestimmungen.)

Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere gegen Vorlegung zurück.

Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszubestimmen.

IV. Lohnzahlung und Lohnberechnung. § 6.

Der Lohn ist in erster Linie als Zeitlohn nach den geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages zu berechnen. Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordsätze vorher zwischen dem Arbeitgeber und den beteiligten Arbeitnehmern unter Einziehung des Betriebsrates zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form und ist dem Arbeiter schriftlich auszuhändigen.

Lohnzahlung hat in voller Höhe jeden . . . zu erfolgen.

Die gesetzlichen Anteile zur Kranken- und Invalidenversicherung sowie die gesetzlichen Steuerbeiträge sind bei jeder Lohnzahlung abzuziehen. — Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Lohnzettel (Lohnliste, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

In Akkordlohn beschäftigte Arbeiter erhalten für jede Lohnwoche eine Abschlagszahlung mindestens in der Höhe der geleisteten Arbeitsstunden. Die Auszahlung des Restes erfolgt an dem auf die Vollendung der Arbeit folgenden Lohnstage.

V. Sonstige Bedingungen. § 7.

Jede unberechtigte Störung während der Arbeitszeit ist verboten. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Arbeitgeber in Arbeit stehen.

